

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Badischer Beobachter. 1863-1935
1901**

26.4.1901 (No. 94)

würden die Kosten schon auf 24 Millionen festgesetzt. Es sei ein offenes Geheimnis, daß außer dem Bankkonsortium, mit dem der Vertrag abgeschlossen sei, noch ein zweites Konsortium sich bereits erklärt hat, den Bau unter günstigeren Bedingungen, und zwar für 20 Millionen Mark, herzustellen. Für unsere Zustimmung ist ein gründlicher Kostenantrag und Vorarbeit nötig.

Abg. Bebel (Soz.) wundert sich, daß der Reichslandrat nicht gleich den Vorredner geantwortet habe. Der Reichslandrat habe alle Urteile, wenn es wahr sei, was Müller-Paulus sage, gegen ein solches Verfahren Protest zu erheben. Heute sei der Reichslandrat persönlich für die Vorlage eintreten, seit den Tagen Caprivi's ist dies nicht mehr geschehen. Mit der Bewilligung dieser Bahn legen wir den Grundstock zu der Centralbahn. Der ganze Vertrag ist zu Gunsten der Gesellschaft und zu Lasten des Reiches abgeschlossen.

Kolonialdirektor Dr. Städel: Als das zweite Konsortium an uns herantrat, war die Angelegenheit bereits den gegebenen Körper des Reiches unterbreitet. Ich nahm sofort Nachdruck mit den Herren, welche die Angelegenheit zu meiner Kenntnis gebracht hatten, und mit den Vertretern derjenigen, die hinter diesem Kaufunternehmen stehen. Dabei ergab sich, daß das zweite Konsortium zwar der Ansicht war, den Bau unter günstigeren Bedingungen machen zu können, aber nicht bereit war, mit einer Oeffter hervorzu treten. Obwald war die Kolonialverwaltung nicht in der Lage, mit diesem Konsortium sich weiter einzutun. Der Bauantrag ist eine besonders wichtige Frage für unser Königreich, nur durch den Bahnbau könne der deutsche Steuerzahler entlastet und der Reichslandrat allmählich abgelöst werden.

Abg. Dr. Hesse (natt.): Nur durch den Bahnbau werde man die Herrschaft in unseren Gebieten aufrecht erhalten können. Die aufgestellten Ertragsberechnungen in der Vorlage seien nicht ganz einwandfrei. Ein Prinzip sei er für den Bahnbau durch das Reich. Da dieser aber vom Reichstag abgelehnt worden sei, sei er einverstanden, den Bau dem Privatkapital zu überlassen.

Abg. Dr. Arendt (Rp.) glaubt, daß der Reichslandrat den vorliegenden Vertrag nur als Grundlage betrachte, wogegen im Einzelnen noch viel zu ändern ist. Dieser Bau ist ein Prinzip, welches der erste Sozialrat zur Centralbahn, oder der letzte Sozialrat in Kolonialbahnen.

Geh. Rath Löbke legt dar, daß die Bedingungen des bisherigen Vorvertrages mit dem Bankkonsortium ungünstiger waren, als die des jetzigen.

Abg. Dr. von Siemens (fr. Ver.): Die Bahn müsse bis zu den Seen verlängert werden, um rentabel zu werden. In dem vorliegenden Vertrag habe er Theil genommen und er übernehme auch die Verantwortung. Das Prinzip des Vertrages ist, daß 1. Privatpersonen dies Projekt ausführen, und 2. daß keine besonderen Vorrechte irgendwelchen Interessenten geboten werden.

Nach weiterer Debatte wird die Vorlage der Budgetkommission überreicht.

Morgen 1 Uhr. Gesekretwurf betreffend Privatversicherungsunternehmungen.

Deutschland.

Berlin, 22. April.

* Die "Nordb. Allg. Zeit." hat zur Zeit zu ihm, um alle falschen Gerüchte und Nachrichten zu demontieren, die überall umherwirten. Eben schreibt sie wieder: "Meine Blätter bringen Angaben über einzelne angeblich schon feststehende Positionen des neuen Reichsalliancials, der angeblich den Regierungen der Einzelstaaten vorliegt. Wir sind zu der Erklärung ermächtigt, daß diese Mitteilungen falsch sind. Weder liegt der Entwurf zum Sölltarif gegenwärtig den Einzelstaaten vor, noch sind die Sätze der einzelnen Positionen überhaupt festgestellt."

▲ Von der Novelle zum Weingesetz sind am vergangenen Dienstag von der zuständigen Reichstag-Kommission die ersten beiden Paragraphen unverändert nach den Beschlüssen der ersten Lesung angenommen worden.

■ Die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen ist von der Budgetkommission des Reichstages durchverfahren. Auf den Antrag des nationalliberalen Abgeordneten Graf Oriola wurde mit großer Mehrheit eine Zusatzbestimmung angenommen folgenden Wortlautes: "Die Kriegsversicherungs- und Untersagungen, sowie sämtliche auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge unterliegen weder dem Kontrollverfahren, noch der Prüfung oder Strafungsvoorbereitung." Einstimmig fand die folgende, von demselben Abgeordneten beantragte Resolution Annahme: "Den Reichslandrat zu ersuchen, in der nächsten Session

des Reichstages für eine so fröhliche Vorlegung der in Aussicht genommenen, durchaus erforderlichen allgemeinen Revisionsgesetze bezüglich der Militärpensionen und des Militärreliefwesens Sorge tragen zu wollen, daß dieselben noch während der nächsten Session zur Verabschiebung gelangen." Die zweite Lesung in der Kommission soll am Freitag vorgenommen werden.

○ Der Toleranzantrag des Centrums hat am letzten Dienstag wiederum die zuständige Kommission des Reichstages beschäftigt und zwar bei dem zweiten Paragraphen des von dem Centrum beantragten Gesetzes. Derselbe lautet bekanntlich folgendermaßen: "In Erwartung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei der Eingabeung der Ehre seinen Wohnsitz hatte. Nach beiderem zwölftägigem Lebensraum steht dem Kind die Entscheidung über sein religiöses Bekennnis zu." Der sozialdemokratische Abgeordnete von Vollmar will dem ersten Satze folgende Fassung geben: "Die Bestimmung über die religiöse Erziehung eines Kindes steht ausschließlich den Eltern, wenn der Vater verstorben ist, den überlebenden Mutter oder dem Vormund zu." Abg. Dr. Löbke vertritt die Meinung einer Vereinbarung der Eltern und für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorordnungen desjenigen Bundessta

Personalnachrichten.

Schulwesen.

1. Verschungen und Erneuerungen.

B. Au Volksschulen:

Emit Leininger, als Schulverwalter in Reichenbach, als Unterlehrer nach Röhrbach. Alfred Büz, Hilflehrer in Geroldsdorf wird Unterlehrer dazelbst. Paul Martin, Hauptlehrer, von Offenburg nach Freiburg. Ernst Meissner, Unterlehrer, von Unteralten nach Sasbach. Friedrich Meyer, Schulverwalter in Strümpfelbrunn, als Unterlehrer nach Hilsbach. Albert Nückel, Unterlehrer in Höllstein, als Schulverwalter nach Nordschwäbisch Gmünd. Bernhard Müller, Schulmeister, als Hilflehrer nach Dürkheim. Ludwig Müller, Hauptlehrer, von Langenbach nach Freiburg. Willi Müller, Schulverwalter in Sasbach, als Unterlehrer nach Mosbach. Adolf Neidermann, Schulverwalter in Rödern, als Unterlehrer nach Wenthheim. Hermann Ochs, Schulverwalter, von Schwenningen nach Bozingen. Heinrich Oswald, Unterlehrer in Heidelberg, als Schulverwalter nach Ehrenstetten. Louis Perino, Schulverwalter, von Bannenthal nach Mönchzell. Karl Pörg, Unterlehrer, von Geroldsdorf nach Offenburg. Willi Reim, Schulverwalter in Büchen, als Unterlehrer nach Weisweil. Willi Reitmeier, zuletzt Schulverwalter in Geroldsdorf, wird Hauptlehrer in Reichenbach. Otto Römer, Unterlehrer in Bözingen, als Schulverwalter nach Wenzelburg. Joachim Schmid, Schulverwalter, von Taufersdorf nach Rintheim.

Handel und Verkehr.

Mannheim, 24. April. (Effekten-Vör.) Die heutige Vör verließ in ziemlich fester Haltung. Umgekehrt wurden: Gewerbeamt Speyer-Aktien zu 120 Prog. und Zellstofffabrik Waldhof-Aktien zu 240 Prog. Begehr waren: Überholz, Bank-Aktien zu 118 Prog. Süddeutsche Bank-Aktien zu 108.25 Prog., ferner die Aktien der Chem. Fabrik Goldenberg, Binsel A. B. zu 182 Prog. und Zuckerfabrik Wagbühl zu 82 Prog.

Frankfurt a. M., 24. April. (Schlusskurse 1 Uhr 45 M.) Wechsel Amerikat 168.35, London 204.10, Paris 81.— Wien 84.95, Ital. 76.90, Privatbrief 3 $\frac{1}{2}$ %, 4% Deutsche Reichsbank (abg. 3 $\frac{1}{2}$) 98.50, 3 $\frac{1}{2}$ Deutsche Reichsbank 88.15, 3 $\frac{1}{2}$ Preuß. Kontrolle (abg. 3 $\frac{1}{2}$) 98.—, 3 $\frac{1}{2}$ Baden in Gulden 96.—, 3 $\frac{1}{2}$ Baden in Mark 95.90, 3 $\frac{1}{2}$ do. 95.80, 3 $\frac{1}{2}$ do. 1896 86.—, Deister. Goldrente 100.25, Deister. Süderrente 98.10, Deister. Loope von 1860 141.45, 4 $\frac{1}{2}$ %, Portug. 37.50, Deutsche Bank 205.50, Badische Bank 119.50.

Messe-Wirtschaft.

Der Platz zur Errichtung eines Wirtschaftszeitung und Wirtschaftsbetrieb während der Frühjahrsmesse ds. Js. soll unter den hiesigen Wirteln versteigert werden.

Die Versteigerung findet am Mittwoch, den 1. Mai, vormittags 9 Uhr, im westlichen Garderobedau der Festhalle statt.

Karlsruhe, den 16. April 1901.

Die Messe-Kommission.



Kreuzwegstationen

liefern Unterzeichneter in Öl gemalt auf sehr dauerhafte Leinwand, Kupfer etc. in 6 Bildgrößen mit Natur-Eichenrahmen jeden Styles.

Total	Width	Height	Width	Height
220x140	180x110	160x90		
Mk. 1200	Mk. 1000	Mk. 800		
140x78	120x64	95x52		
Mk. 600	Mk. 450	Mk. 350		

Für Kapellen und kleinere Kirchen billigere Kreuzwege.

Probefelder werden zur geistlichen Einsicht überhand franko bis zu 5 Kilo. Zahlungen nach Uebereinkunft.

H. H. Stadtpfarrer Herbold in Krautheim, welcher schon drei Kreuzwege bezogen, spricht sich sehr günstig über gelieferte Arbeiten aus; ebenso Hochw. Pfarramt Emingen ab Egg.

Geschätzten Aufträgen entgegenhandelt.

Hochachtungsvoll

Berz, Maler, München,
Schellingstrasse 37.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:



Verlag der Kongregation der Pallottiner Linz (Lahn).

Färberei u. chemische Waschanstalt
Ed. Printz Akt.-Ges.

Kaiserstr. 65, Kaiserstr. 193, Kaiserstr. 245,
Erbprinzenstr. 10 und Schützenstr. 8.

• Prompte Bedienung. • Sorgfältige Ausführung. •
• Mäßige Preise. •

Rhein, Kreisbank 141.20, Klein Hypotheken 169.20, Pfälzer Hypotheken 167.60, Deister, Länderb. 107.20, Schweiz, Central 160.30, Schweiz, Nordost 115.20, Schweiz, Union 97.80, Zürich-Simplon 101.20, Bad. Zuckerfabrik 82.—, Nordde. Börd 119.25, Hamb.-Amerika 123.50, Maschinenfabrik Grigner 128.—, Karlsruher Maschinenfabrik 220.—, La Belote St.-A. 24.47.—

Frankfurt a. Main, 24. April. (Abendbörse.) Creditanstalt 218.80, 219.60 b. Diskontos-Rundmandat 189. 189.40 b. Deutsche Bant 205.25 b. Dresdner 149.40 b. Darmstädter 134.60, 80 b. Südb. Bank Mannheim 108.50 b. Bonnser 200.55 b. Gelsenkirchen 181.65 b. Harpener 181.10 b. Höheria 184.80 b. Cora Hegenbeldt 123.40 b. Helios 66.30 b. Concordia 235. Glashütter 222.50 b. Faber und Schleicher 128 b. Bad. Zuckerfabrik 82 b. Chem. Albert 160 b. Buderus 111.50 b. Staatsbank 148.80 b. Lombard 24.80 b. Anatolier 88.10 b. Northern 97.25, 40 b. Nordost 115.60 b. Jura-Simplon 101.70 b. Portugiesen 25.80 b. Süderer Loope 141.50 b. Serben 69 b. Mexikaner 27.25 b. Spree 44.15 b.

Magdeburg, 24. April. Zuckerfabrik Norwegen egl. 88. Brot. Remden 9.90—10.07.—, Nophrud, egl. 75. Brots. Fett. 7.10—7.75. Augs. Kräutlinger 1.28.55.—, Bratwurst 1.29.20.—, Gemüse 1.29.50.—, Gem. Melis 28.45.—, Augs. (Die Preise verleihen sich bei einer Mindestabnahme von 100 Centnern.) Rohzucker 1. Produkt Frankf. 1. a. B. Hamburg per April 9.60.—, G. 9.10.—Br., per Mai 9.07.—, G. 9.10.—Br., per Juni 9.10.—G. 9.15.—Br., per August 9.20.—G. 9.22.—Br., per Oktober-Dezember 8.82.—, G. 9.20.—Br. Augs.

Berlin, 24. April. Spiritus 700 loco 44.40, 50er.—, Hamburg, per Mai 29.—Br., per Septbr. 30/4.—Br.

Karlsruher Standesbuch - Auszüge.

Eheauftrag: 20. April. Ludwig Seltz von Landau, Versicherungsbeamter in Hamburg, mit Wilhelmine Keller von hier.

Geburten: 15. April. Christina Anna, Bater Karl Ferdinand Schreiber, Käfer. — 16. April. Albert, Bater Heinrich Jakob Sauer, Schlosser. —

— Margaretha, Bater Friedrich Schüller, Eisenbahnbürochef. — Heinrich Peter, Bater Heinrich Böller, Schlosser. — Helene Julie, Bater Karl Fieß, Bäckermeister. —

19. April. Karl Adolf, Bater Albert Kormann, Cementarbeiter. — Gustav Karl, Bater Eg. Friedrich Schaus, Brotbäckerei. — Karl Friedrich, Bater Karl Spinner, Brotbäckerei. — Margaretha Luise, Bater Karl Friedrich Sauter, Bäckerei. —

Zum Vortheil der Hoftheater-Pensions-Anstalt. Zum ersten

Maschinenmeister. — Reinhard Lub. Arthur, Bater Friedrich Meier, Amtsrévident. — 20. April. Jakob, Bater Simon Friedels, Kaufmann. — 21. April. Albert Wilhelm, Bater Johannes Hendrisch Gläsmann, Bildhauer. — Robert, Bater Johannes Böckle, Zimmermann. — Wilhelmine Karoline Marie, Bater Karl Kaufmann, Konditor. — Luise Amalie, Karolina, Bater Eduard Eßig, Metallschleifer. — Eugen Friedrich, Bater Johann Peter Hermann, Schmied. — Otto, Bater Adam Schindener, Schreiner.

To des Fälle. — 22. April. Marie Bühl, Privattiere, ledig, alt 67 Jahre. — Bina, alt 5 Monate 26 Tage, Bater

Georg, alias Minus, Schlosser. — 23. April. Friedrich, alt 7 Monate 12 Tage, Bater Heinrich Heßberger, Tagblätter.

— Cornelius Schreiber, Schlosser, ein Witwer, alt 52 Jahre.

— Frieda, alt 2 Jahre, Bater Alois Hagen, Infektionsärztin.

— Elizabeth, alt 5 Jahre, Bater Friedrich Jasper, Schreiner.

Male: Der Eigentümerbaron, Operette in 3 Akten. Musik von Johann Strauß. Anfang 7 Uhr.

Gebührenfreier Vorverkauf an die Abonnenten am Samstag den 4. Mai, Nachmittags 2—5 Uhr. Reihenfolge: A. B. C. Allgemeiner Vorverkauf von Montag den 6. Mai, Vor-

mittags 9 Uhr an.

Bei der Unterzeichneten ist eingetroffen:

Katholiken wachen auf!

Rede des Herrn Nicola Radke aus Mainz, gehalten auf der Katholiken-Verfassung in Köln am Ostermontag 1901

zur Abwehr der neuesten Angriffe auf die katholische Kirche.

Preis per Stück nach auswärts 10 Pfsg, 10 Exemplare 60 Pfsg, 100 Exemplare Mr. 5.— franko.

Groß-Duart 16 Seiten.

Die Rede, welche begeisterte Zustimmung gefunden, beweist wie sehr die Ausführungen des Redners die Stimmung im kathol. Volk entfachten; sie empfiehlt sich daher in ganz besonderer Weise zur Massenverbreitung, die auch von hoher kirchlicher Stelle gewünscht wird. Die immer führender und rätselhaftester ist gestaltender Angriffe der Katholiken.

Die „Kölische Volkszeitung“ fördert am Schlusse ihres Referates folgendes:

„Wenn R. Radke einen schweren Ton anschlägt und mit Apofthegmen von hinreißender Wärme und Schönheit ähnelnden Spott und drastische Komik verband, so entsprach es sowohl dem Anlaß dieser Verfassung wie auch der Stimmung der Zuhörer. Wer aufrichtig hier verstand, wie durch die kathol. Predigt und Erziehung im Rheinland wie anderswo in der Geduld und Entfernung folgte, den mußte sich sagen: der katholischen Bedeutung im Rheinland wie anderswo ist der Geduld und Entfernung folgt.“

Bahrtreinen Bestellungen steht entgegen

Zahnarzt Mansbach,
Kaiserstrasse 82,

nächst dem Marktplatz.

Dr. Neumann,
Specialarzt für Nervenkrankheiten,
verreist.



Wer zur Linden- und Hungerstraße in Indien und ihrer schrecklichen Folgen folgen will, die Missionen 1 Mark oder mehr an die Expedition ds. Blattes entendet, erhält als Quittung eine höchst interessante und mehrtägige Missionsschrift.

Wittlows-Missionsschrift direkt aus Indien zugeföhrt.
Fr. Paulus, C. M. S. Fr., Missionss-Protektor, — Paderborn.

Ihren u. Goldwaren werden in eigener Werkstatt pünktlich und billig repariert bei Emil Bossert, Kaiserstrasse 19b, Ecke Waldstraße, und Kaiserstrasse 93, bei der Kronenstraße.

Druckerei, mit Karatempel verschlossen, in jeder Preislage stets vorrätig.

Gasherde „Reform“, zwei und dreistammig, ganz geschlossen, mit Ringen, sind billig zu verkaufen bei A. Millies, Ludwig-Wilhelmstr. II.

Gesuch.

Zur Unterstellung der Schwester eines Geistlichen wird ein Mädchen gelehrt das etwas lochen kann und die sonstigen Hausarbeiten übernimmt, gesucht. Off. unter Nr. 37 an die Expedition d. Blattes erbeten.

Eine alleinstehende Witwe wünscht eine Stelle als Haushälterin bei einem Geistlichen. Offerten unter Nr. 38 an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Ein kräftiger Junge mit guter Schulbildung wird als

Schlosserlehrling gehucht bei K. Herr. Schlosser, Durlach, Post und Wohnung beim Meister.

Buchbinderlehrling kann sofort unter günstigen Bedingungen und bei sofortiger Bezahlung eintreten bei B. Albert Tensi, 6. Marktgraben- und Kreuzstraße.

Verantwortlich: Für den politischen Theil: Josef Theodor Meyer.

Für kleine biblische Chronik, Soziale Vermischte Nachrichten und Gesellschaftsaal Hermann Bösel.

Für Feuerzeugen, Theater, Concerte, Kunst und Wissenschaften: Heinrich Vogel.

Für Handel und Verleih, Haus- und Landwirtschaft, Interesse und Reklame: Heinrich Vogel.

Stimmliche in Karlsruhe. Notations-Drauf und Verlag der Alten Gesellschaft „Badenia“ in Karlsruhe.

Heinrich Vogel, Direktor.

C. Sartori's Nachf. Buchhandlung,

Konstanz,

gewohntes Lager in allen Wissenschaften, Brachwerken, Jugendbüchern, Bildbüchern, Atlanten, Kunstdrägen mit und ohne Rahmen. Bekört antiquarische Bücher zu mäßigen Preisen. Auswahlbestellungen bereitgestellt.

Oberbadische Naturweine:

Markgräfler — Kaiserstühler,

absolut rein, empfiehlt

Mathias Niebel, Freiburg im Breisgau.

— Als Weinlieferant vereidigt. —

Wohlthätigkeit-Musikführung

zu Gunsten der St. Bernharduskirche.

Sonntag, den 28. April, Abends 1/2 Uhr, im Saale des Apollo-Theaters, Martensstraße 16;

Garcia Moreno.

Historisches Drama in 5 Akten, aufgeführt von Mitgliedern des Katholischen Arbeitervereins Karlsruhe.</